

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 843) hat der Gesetzgeber festgelegt, dass das Teilnehmerentgelt nur noch bis zum 31. Dezember 2002 erhoben wird. Die fünfjährige Übergangsphase sollte es den Anbietern ermöglichen, sich auf die neuen Gegebenheiten einzustellen und von öffentlichen Zuschüssen weitgehend unabhängig zu werden. Insbesondere die lokalen und regionalen Fernsehanbieter sollten ihre betriebliche Situation stärken, um sich mittelfristig aus selbsterwirtschafteten Einnahmen zu finanzieren.

Die Bayerische Staatsregierung hat die wirtschaftliche Entwicklung des lokalen und regionalen Fernsehens in Bayern in den Jahren 1997 bis 2000 sorgfältig beobachtet und – entsprechend dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 17. Dezember 1997 (LT-Drs. 13/9810) – im Juni 2001 einen Bericht über die wirtschaftliche Situation des lokalen und regionalen Fernsehens in Bayern vorgelegt. In dem Bericht, der sich in wesentlichen Punkten auf ein Gutachten der Prognos AG, Europäisches Zentrum für Wirtschaftsforschung und Strategieberatung, stützt, ist dargelegt, dass trotz der im Untersuchungszeitraum (1997 bis 2000) erzielten Steigerungen bei den Werbeeinnahmen sowie der bislang erreichten Kostensenkungen eine Refinanzierung der lokalen und regionalen Fernsehangebote aus eigener Kraft bei Beibehaltung der derzeitigen Strukturen nicht möglich ist. Ein großer Teil der lokalen und regionalen Fernsehanbieter in Bayern wäre bei einem ersatzlosen Wegfall des Teilnehmerentgelts zum 1. Januar 2003 in den derzeitigen Strukturen nicht überlebensfähig.

Um die wirtschaftliche Tragfähigkeit der lokalen und regionalen Fernsehangebote mittelfristig zu erreichen, müssen die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) sowie die Programmanbieter ein Bündel an Verbesserungsmaßnahmen in organisatorischer, programmlicher und technischer Hinsicht ergreifen. Eine wesentliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit kann insbesondere mit dem signifikanten Ausbau der technischen Reichweite der lokalen Fernsehangebote erzielt werden. Nach Berechnungen der Prognos AG kann bei erfolgreicher Umsetzung dieses Maßnahmenbündels bis Ende des Jahres 2008 die wirtschaftliche Tragfähigkeit der lokalen und regionalen Fernsehangebote erreicht werden.

Die Umsetzung dieses Maßnahmenbündels verursacht zusätzliche Kosten, während die positiven Auswirkungen auf der Erlösseite voraussichtlich erst nach mehreren Jahren eintreten. Diese Kosten können in der Übergangszeit von der Landeszentrale und den Programmanbietern nicht allein finanziert werden.

B) Lösung

Die bisherige Anschubfinanzierung durch das Teilnehmerentgelt wird vom Jahr 2003 bis einschließlich des Jahres 2008 fortgeführt, wobei die Höhe des Teilnehmerentgelts degressiv in drei Stufen abgesenkt wird. Dabei wird festgelegt, dass das Teilnehmerentgelt aufkommen ausschließlich für Fördermaßnahmen zugunsten der Anbieter verwendet wird. Um die Eigenwirtschaftlichkeit des einzelnen Fernsehanbieters zu verbessern, sollen kostentreibende Doppellizenzierungen, vor allem die getrennte Genehmigung eines lokalen Fernsehfensterprogramms und eines lokalen Fernsehprogramms im jeweiligen Versorgungsgebiet, vermieden werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Verlängerung der Erhebung des Teilnehmerentgelts bleiben die Kostenbelastungen aller über die Kabelanlagen versorgten Teilnehmer (Staat, Kommunen, Wirtschaft, Bürger) bestehen. Die Kosten werden allerdings durch die degressive Absenkung des Teilnehmerentgelts bis Ende des Jahres 2008 stufenweise reduziert.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2001 (GVBl S. 330), wird wie folgt geändert:

1. Art. 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt:

„²Werden von der Landeszentrale in einem Verbreitungsgebiet sowohl ein lokales Fernsehfensterprogramm als auch ein lokales Fernsehprogramm organisiert, so sollen beide lokalen Fernsehangebote nur gemeinsam durch eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gestaltet werden. ³Bei bestehenden Genehmigungen lokaler Fernsehangebote wirkt die Landeszentrale darauf hin, ein Organisationsergebnis entsprechend Satz 2 zu erreichen. ⁴Für regionale Fernsehangebote gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

2. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Teilnehmerentgelts bemisst sich nach der Zahl der vom Inhaber des Kabelanschlusses oder vom Betreiber der Kabelanlage versorgten Wohneinheiten und beträgt je Wohneinheit und Monat

- 1,00 Euro bis zum 31. Dezember 2002, wobei die Höhe des Teilnehmerentgelts den vor Inkraft-Treten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes festgelegten Betrag nicht übersteigen darf,
- 0,60 Euro vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004,
- 0,45 Euro vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006 und
- 0,30 Euro vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Das Aufkommen aus den Teilnehmerentgelten steht den Anbietern zu. ²Es dient in erster Linie Maßnahmen zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der lokalen und regionalen Fernsehanbieter sowie einer möglichst gleichwertigen Versorgung mit lokalen und regionalen Fernsehangeboten in Bayern. ³Die Förderaufgaben der Landeszentrale nach Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 und 10 bleiben hiervon unberührt.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Bei der Verwendung des Teilnehmerentgeltaufkommens sind vor allem der Anteil der auf das Verbreitungsgebiet bezogenen Sendebeträge, insbesondere der Anteil von Beiträgen aus den Bereichen der Information und der Kultur in den jeweiligen Rundfunkangeboten, sowie das Werbepotenzial der einzelnen Verbreitungsgebiete zu berücksichtigen. ³Die Landeszentrale nimmt eine entsprechende Kürzung des sich danach ergebenden Anteils eines Anbieters am Teilnehmerentgelt aufkommen vor, wenn der Anbieter

1. an Kooperationsmaßnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit,
2. an Maßnahmen der Landeszentrale nach Art. 25 Abs. 3 Satz 3 oder
3. an Maßnahmen der Landeszentrale zur Verbesserung des Zuschnitts der jeweiligen Verbreitungsgebiete

nicht in zumutbarer Weise mitwirkt oder

4. zumutbare Maßnahmen zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, insbesondere zur Steigerung der Werbeeinnahmen, unterlässt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Staatsregierung erstellt zum 31. März 2007 einen Bericht über die wirtschaftliche Situation des lokalen und regionalen Fernsehens in Bayern. ²In dem Bericht sollen auch die vorhersehbar künftigen Entwicklungen dargestellt werden.“

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²§ 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl. S. 843) tritt am 1. Januar 2003 außer Kraft.

(2) Art. 33 Abs. 3 bis 7 sowie Art. 37 Abs. 3 treten am 1. Januar 2009 außer Kraft.

(3) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Bayerische Mediengesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:**A. Allgemeines**

Nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl. S. 843) endet die Erhebung des Teilnehmerentgelts mit Ablauf des 31. Dezember 2002. Der Bericht der Staatsregierung zur wirtschaftlichen Situation des lokalen und regionalen Fernsehens in Bayern, der im Juni 2001 dem Bayerischen Landtag vorgelegt wurde, hat jedoch gezeigt, dass ein großer Teil der lokalen und regionalen Fernsehanbieter in den derzeitigen Strukturen nach einem Wegfall des Teilnehmerentgelts nicht überlebensfähig wäre. Es sind daher Strukturveränderungen in organisatorischer, programmlicher und technischer Hinsicht notwendig. Mittelfristig kann die wirtschaftliche Tragfähigkeit der lokalen und regionalen Fernsehangebote in Bayern nur erreicht werden, wenn die Landeszentrale und die Programmanbieter vor allem folgende Maßnahmen ergreifen:

- die Optimierung der Struktur der Fernsehverbreitungsgebiete
- der konsequente Abbau von Genehmigungen mehrerer Sender an einem lokalen Verbreitungsgebiet
- eine verstärkte Kooperation der Fernsehanbieter bei der Programmproduktion und -vermarktung
- ein deutlicher Ausbau der technischen Reichweite der Fernsehangebote.

Zur Umsetzung dieses Maßnahmenbündels bedarf es einer weiteren finanziellen Unterstützung. Die Anschubfinanzierung durch das Teilnehmerentgelt wird deshalb vom Jahr 2003 bis einschließlich des Jahres 2008 degressiv fortgeführt. Der Teilnehmerentgelt-Eckwert wird in diesem Zeitraum in drei Stufen abgesenkt.

Kostentreibende Doppellizenzierungen, vor allem die getrennte Genehmigung eines lokalen Fernsehfensterprogramms und eines lokalen Fernsehprogramms im jeweiligen Versorgungsgebiet, sollen vermieden werden. Im übrigen wird festgelegt, dass das Aufkommen aus den Teilnehmerentgelten ausschließlich den Programmanbietern zusteht.

Es werden grundsätzliche Maßstäbe für die Verwendung des Teilnehmerentgeltaufkommens zugunsten der einzelnen Anbieter festgelegt. Danach sind vor allem der Anteil der auf das Verbreitungsgebiet bezogenen Sendeanteile, insbesondere Informations- und Kulturbeiträge, und damit der spezifische Lokalbezug des

Programms sowie das Werbepotenzial in den jeweiligen Verbreitungsgebieten zu berücksichtigen. Zudem wird die Landeszentrale ermächtigt, entsprechende Kürzungen des Anteils am Teilnehmerentgelt für den einzelnen Anbieter vorzunehmen, wenn dieser an Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit nicht in zumutbarer Weise mitwirkt.

Die Staatsregierung wird verpflichtet, zum 31. März 2007 einen Bericht über die wirtschaftliche Situation des lokalen und regionalen Fernsehens in Bayern zu erstellen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1:****Zu Nr. 1:**

Zu a):

Redaktionelle Änderung

Zu b):

Die Regelung in Satz 2 zielt darauf ab, Doppellizenzierungen von Fernsehangeboten in einem Verbreitungsgebiet, also vor allem die getrennte Genehmigung eines lokalen Fernsehfensterprogramms und eines lokalen Fernsehprogramms, zu vermeiden. Mit der Vermeidung kostentreibender Doppelangebote an einem Standort soll die Eigenwirtschaftlichkeit des einzelnen Anbieters im Versorgungsgebiet deutlich verbessert werden. Die Regelung gilt sowohl für den Fall der Erstgenehmigung als auch für den Fall der Verlängerung der Genehmigung; bislang getrennte Genehmigungen eines lokalen Fernsehfensterprogramms und eines lokalen Fernsehprogramms in einem Versorgungsgebiet bilden dabei regelmäßig einen wichtigen Grund im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Satz 3.

Nach Satz 3 hat die Landeszentrale zudem die Aufgabe, bereits vor Ablauf der getrennten Genehmigungen für das lokale Fernsehfensterprogramm und das lokale Fernsehprogramm im jeweiligen Verbreitungsgebiet auf eine einheitliche Gestaltung der beiden lokalen Fernsehangebote hinzuwirken. Verweigern sich die Anbieter zumutbaren Maßnahmen, so kürzt die Landeszentrale das diesen Anbietern zustehende Teilnehmerentgelt gemäß Art. 33 Abs. 6 Satz 3.

Nach Satz 4 gelten diese Regelungen auch für regionale Fernsehangebote.

Zu Nr. 2:

Zu a):

In Abs. 4 Satz 2 wird die Höhe des Teilnehmerentgelts je versorgter Wohneinheit und Monat bis zum Jahr 2008 festgelegt. Satz 2 Nr.1 übernimmt die geltende Rechtslage. Ab 1. Januar 2003 wird das Teilnehmerentgelt dann von 0,60 Euro in den Jahren 2003 und 2004 über 0,45 Euro in den Jahren 2005 und 2006 bis 0,30 Euro in den Jahren 2007 und 2008 degressiv abgesenkt. Die Staffelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mehrkosten für organisatorische und technische Verbesserungsmaßnahmen, insbesondere für den Ausbau der technischen Reichweite, sofort anfallen, die positiven Auswirkungen auf der Erlösseite dagegen erst nach mehreren Jahren eintreten. Mit dieser Regelung wird zum einem Planungssicherheit für die Anbieter erreicht, zum anderen klargestellt, dass es sich um eine Anschubfinanzierung handelt mit dem Ziel, mittelfristig die Eigenwirtschaftlichkeit der Programmanbieter zu erreichen.

Zu b):

In Abs. 5 Satz 1 wird festgelegt, dass das Teilnehmerentgeltaufkommen in der erweiterten Anschubphase auf Maßnahmen zugunsten der lokalen und regionalen Fernsehangebote konzentriert wird. Die Landeszentrale und die Anbieter müssen mit gezielten strukturverändernden Maßnahmen in organisatorischer, programmlicher und technischer Hinsicht darauf hinwirken, dass die Anbieter bis zum Auslaufen des Teilnehmerentgelts von dieser Unterstützung unabhängig werden. Die Landeszentrale erhält in Zukunft keine Anteile mehr an dem Aufkommen aus Teilnehmerentgelten. Satz 3 stellt klar, dass die Förderaufgaben der Landeszentrale aus ihren Mitteln unberührt bleiben.

Zu c):

Die Verwendung des Teilnehmerentgeltaufkommens erfolgte bislang auf der Grundlage der von der Landeszentrale erlassenen Teilnehmerentgeltsatzung, ohne dass die Satzungsermächtigung in Abs. 6 Satz 1 Maßstäbe für die Verwendung im einzelnen bestimmt hat. Abs. 6 Satz 2 legt nunmehr fest, dass bei der Verwendung der Teilnehmerentgelte vor allem der Anteil der auf das Verbreitungsgebiet bezogenen Sendebeiträge, insbesondere der Beiträge aus den Bereichen Information und Kultur, sowie das Werbepotenzial der einzelnen Verbreitungsgebiete zu berücksichtigen sind. Lokalbezug des Programms, insbesondere qualitative Beiträge zu Information und Kultur, und Werbepotenzial im Verbreitungsgebiet sind künftig die wichtigsten Verteilungsparameter.

Im neuen Satz 3 wird die Landeszentrale ermächtigt, die dem einzelnen Anbieter zustehenden Anteile am Teilnehmerentgelt zu kürzen, wenn der Anbieter an Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit nicht in zumutbarer Weise mitwirkt. Hierzu zählen Kooperationsmaßnahmen, insbesondere bei der Programmproduktion und -vermarktung, Maßnahmen der Landeszentrale zur Vermeidung kostentreibender Doppelangebote an einem Standort, vor allem der Abbau getrennter Genehmigungen eines Fernsehfensterprogramms und eines Fernsehprogramms im

jeweiligen Verbreitungsgebiet, sowie Maßnahmen der Landeszentrale zur Verbesserung des Zuschnitts der jeweiligen Verbreitungsgebiete. Darüber hinaus wird der Anteil am Teilnehmerentgelt für den einzelnen Anbieter gekürzt, wenn dieser zumutbare Maßnahmen zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, insbesondere zur Steigerung der Werbeeinnahmen, unterlässt. Die durch Kürzung frei gewordenen Teilnehmerentgeltbeträge stehen den übrigen Teilnehmerentgeltberechtigten zu.

Zu d):

Im neuen Abs. 7 wird die Staatsregierung verpflichtet, zum 31. März 2007 einen Bericht über die wirtschaftliche Situation des lokalen und regionalen Fernsehens in Bayern zu erstellen. Dieser Bericht dient insbesondere der Evaluation der von der Landeszentrale und den Anbietern eingeleiteten Strukturveränderungen in organisatorischer, programmlicher und technischer Hinsicht zur Erreichung der Eigenwirtschaftlichkeit der Programmangebote. Dabei sind auch zukünftige Entwicklungen zu berücksichtigen.

Zu § 2:

Der Bayerische Landtag setzt mit dem Beschluss über das Gesetz auch das Datum seines In-Kraft-Tretens fest. Die Befristung des Teilnehmerentgeltsystems bis zum 31. Dezember 2002 gemäß § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes, wird zum 1. Januar 2003 aufgehoben.

Ab 1. Januar 2009 wird kein Teilnehmerentgelt mehr erhoben. Die Art. 33 Abs. 3 bis 7 treten deshalb mit diesem Tag außer Kraft. Gleiches gilt für Art. 37 Abs. 3, der Verstöße gegen die Verpflichtung zum Abschluss der Vereinbarung nach Art. 33 Abs. 3 mit Geldbuße bedroht.

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Bayerische Mediengesetz neu bekannt zu machen, Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und es dadurch in eine leichter lesbare Fassung zu bringen.